

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
1	<p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 27.10.2022</p> <p><u>Landesplanerische Feststellung</u> Bereits zum Planungsstand des Vorentwurfes vom 15.07.2021 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig“ habe ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 10.11.2021 (Az. 24.21-20221/32-00357.1) festgestellt, dass diese raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des Entwurfes vom 01.08.2022 vorgelegten Planfassung halte ich die Feststellung vom 09.11.2021 weiterhin aufrecht.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</p> <p><u>Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) – 24.10.2022</u> Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan: Der nordwestliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ (LSG0035WB). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p><u>Hinweis:</u> Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><u>Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) – 10.11.2022</u> Das 0,7 ha umfassende Plangebiet befindet sich zwischen der Ortslage Moschwig im Norden und der Bergsiedlung im Süden nördlich der Kreisstraße K 2028. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sanierung und Wiedernutzbarmachung der Gebäude im Geltungsbereich als zeitgemäße Ferienunterkünfte nach heutigem Standard geschaffen werden. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Obere Behörde für Wasser (Referat 404) – 03.11.2022</u> Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
3	<p>Landkreis Wittenberg Stellungnahme vom 07.12.2021</p> <p>dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Aus der Sicht der Fachdienste (FD) Raumordnung / Regionalentwicklung, Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Immissionsschutzbehörde, Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde und der Bauordnung gab es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt:</p> <p><u>Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u> Gemäß § 2 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt hat die Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Der erforderliche Löschwasserbedarf wird in Anlehnung an Arbeitsblatt W 405 des DVGW anhand der geplanten Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung auf mind. 48 m³/h angesetzt und muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden abgedeckt sein. Hierzu sind geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Änderungen der konkreten Nutzung kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein. Eine diesbezügliche Beurteilung kann</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden berücksichtigt. Da die Sicherung der erforderlichen Löschwassermenge aus dem Trinkwassernetz nicht gesichert werden kann, wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt Bad Schmiedeberg und dem Fachdienst des Landkreises einen Löschwasserbrunnen errichten. Entsprechende Regelungen enthält der Durchführungsvertrag. Die Begründung wird dahingehend ergänzt im Kap. 3.2 Beschreibung des Planvorhabens.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt (BauO LSA) sind für Gebäude, die ganz oder teilweise mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen liegen Zufahrten und Bewegungsflächen zu schaffen. Dies trifft für Teile des aktuellen Baubestandes zu. Da dieser laut Bebauungsplan erhalten werden soll, ist es notwendig die entsprechenden Wege für die Feuerwehr unter Beachten der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr anzulegen.</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr Höhne: Tel.-Nr. WB/806 - 3133</p> <p><u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde</u> <u>Artenschutz</u> Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände, insofern folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB2}- V_{ASB3} sind einzuhalten. 2. Bei der Vermeidungsmaßnahme VASB1 (Adaption der Außenbeleuchtung) ist <ul style="list-style-type: none"> - entweder die Lumenzahl auf ein Minimum einzustellen sowie die Beleuchtungsdauer nach Reaktion des Bewegungsmelders <u>oder</u> - es müssen abgeschirmte Leuchten montiert werden. <ul style="list-style-type: none"> o Es ist darauf zu achten, dass nur die absolut notwendigen Bereiche ausgeleuchtet werden, und die Leuchten nach unten gerichtet sind (nicht nach oben, hinten oder vorne strahlen). o Die Lampen sind so niedrig wie möglich zu montieren. 3. Die im Artenschutzfachbeitrag genannte FCS Maßnahmen 1 ist umzusetzen (FCS 2 und FCS 3 können freiwillig umgesetzt werden). <p>Während der Kartierung im August 2020 wurde eine hohe Anzahl und ein breites Artenspektrum an Fledermäusen festgestellt. Fledermäuse sind nach 11/IV FFH-RL streng geschützt. Das betroffene Gebiet ist aufgrund seiner abwechslungsreichen Struktur ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse. Diese Habitate sollten nur mit geringer Lichtintensität beleuchtet werden. Die Anbringung von Scheinwerfern, und deren Lichtstärke ist zu optimieren um die Vergrämung der Fledermäuse so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu 	<p>Die Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind über die Zufahrt des Grundstücks von der öffentlichen Straße und weiter über die Freiflächen innerhalb des Vorhabenbereiches erreichbar. Lediglich der nördlichste Bungalow liegt im Grenzbereich des 50 m Abstandes von der öffentlichen Verkehrsfläche. Etwaige brandschutztechnische Erfordernisse im Sinne des Objektschutzes sind vom Vorhabenträger bzw. Betreiber zu erbringen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die FCS-Maßnahme 1 werden durch den Vorhabenträger umgesetzt. Entsprechende Regelungen enthält der Durchführungsvertrag.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zugriffsverbote).</p> <p><u>Biotopschutz</u> Aus biotopschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bzgl. des Vorhabens. Es wird jedoch um Ergänzung der folgenden Aussage gebeten: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt ein Biotop, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA gesetzlich geschützt ist: HHA — Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten Dies ist im Grünordnungsplan dargestellt. Bei der Eingriffsbewertung auf S. 32 wird geschildert, dass in den Gehölzbestand nicht eingegriffen wird. Daher sollte auch das nach Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotop nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Bruder: Tel.-Nr. WB/806 - 2911</p> <p><u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft — Abt. Untere Wasserbehörde</u> Hinweis Flächenentwässerung: Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche im Plangebiet. Nach § 69 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 46 Abs. 3 WHG ist für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.</p> <p>Dagegen ist für die Versickerung des auf den weiteren Flächen (u.a. Gewerbegebiete / Mischgebiete / Verkehrsflächen) anfallenden Niederschlagswassers die Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG</p>	<p>Bei den Strauchhecken handelt es sich um Zierhecken, die regelmäßig geschnitten werden. Regelmäßig mehrmals während der Vegetationsperiode in Form geschnittene Zierhecken, die aus nur einer Gehölzart bestehen und sich im besiedelten Bereich (Innenbereich), zum Beispiel auf Friedhöfen und in Parks befinden, sind nicht geschützt. Unabhängig davon ist nicht beabsichtigt, die Strauchhecken zu schädigen. Die Begründung wird in den Kapiteln 3.2 - Beschreibung des Planvorhabens und 5.4.3 - Flora dahingehend ergänzt, dass die Strauchhecken aus überwiegend heimischen Arten erhalten bleiben.</p> <p>Die Hinweise zur Niederschlagsentwässerung werden zur Kenntnis genommen und in den Plan als wasserrechtliche Belange eingestellt. Sie sind vom Vorhabenträger zu beachten.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>erforderlich unabhängig ob eine flächige Versickerung oder eine Versickerung über Anlagen (Mulden, Rigolen etc.) erfolgen soll. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Nach § 12 Abs. 1 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Wichert: Tel.-Nr. WB/806 - 2969</p> <p>Fachdienst untere Bauaufsichtsbehörde + Abt. Städtebau Der überbaubaren Grundstücksfläche steht die, in der Planzeichnung dargestellten, Fläche „Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ nicht zur Verfügung. (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme) Um Missverständnisse zu vermeiden ist diese festgesetzte Fläche nicht mit der Farbe Orange - für das Sondergebiet darzustellen, da dieser Bereich, Kraft des Gesetzes, nicht zur Bebauung zur Verfügung steht.</p> <p>Die festgesetzte zulässige Nutzung: Wohnungen für Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sollte reglementiert werden, um ein kippen des Gebietscharakters aufgrund der anteiligen Verschiebung der Flächenverhältnisse Wohnen zu Ferienhaus zu vermeiden.</p> <p>Die in der Begründung enthaltene Flächenbilanz ist so aufzuschlüsseln, dass nicht nur das Sondergebiet allgemein sondern auch die Baufelder, die im Plangebiet bereits vorhandenen befestigten Flächen, wie Zufahrten, Stellplätze und Wege, sowie die festgesetzte Fläche für Ausgleichmaßnahmen mit einer Flächengröße erfasst werden.</p>	<p>Die Festsetzung der Sondergebietsfläche ist nicht gleichzusetzen mit der überbaubaren Fläche. Zum Baugrundstück gehören auch Flächen, die nicht überbaut sind oder überbaut werden dürfen. Gleiches gilt für bepflanzte Flächen oder zu bepflanzende Flächen oder Gehölzflächen. Die zeichnerische Festsetzung von Pflanzflächen mit der Randsignatur ist insofern auch für Sondergebietsflächen oder andere Baugebietsflächen möglich. Die Pflanzmaßnahme wird auch Gegenstand des Durchführungsvertrages. Missverständnisse sind auch deshalb nicht zu befürchten.</p> <p>Eine weitergehende Reglementierung bzw. Einschränkung der Wohnnutzung ist nicht erforderlich. Die getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung orientieren sich an der einschlägigen Fachliteratur zur Bauleitplanung sowie zur Baunutzungsverordnung.</p> <p>Für eine weitere Aufschlüsselung der Flächenbilanz im Bauleitplan besteht kein gesetzliches Erfordernis.</p>
4	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Stellungnahme vom 25.10.2022</p> <p>Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Wie bereits zum Vorentwurf mitgeteilt, befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
5	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 12.10.2022</p> <p>Die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplans habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 11.11.2021 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7016283-2021) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Die in der Begründung auf Seite 17 und der Entwurfszeichnung jeweils unter „Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters“ hierzu aufgeführten Auflagen und Vorgaben gelten weiterhin und es wird davon ausgegangen, dass diese beachtet werde.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
6	<p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 17.10.2022</p> <p>Mit Schreiben vom 04.10.2022 erhielt die Landesstraßenbaubehörde Ost den Entwurf zu o.g. B-Plan im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Die übergebenen Planunterlagen wurden in Bezug auf die Belange der LSBB Ost geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass vonseiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur o.g. Bauleitplanung keine Einwände bestehen. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig“ mit Stand vom 15.07.2021 erhält die Zustimmung.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zustimmung auch auf den Entwurf des Bebauungsplans bezieht.
7	<p>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Polizeirevier Wittenberg Keine Stellungnahme abgegeben</p>	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
8	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom) Stellungnahme vom 30.09.2022</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.</p> <p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen und ggf. geplante Anlagen dargestellt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen.</p> <p>Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten.</p> <p>Generell bitten wir Sie, die vorhandenen Netzinfrastukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen.</p> <p>Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Dies betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage von Kabeltrassen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich jeweils dazu an den nachfolgend genannten Ansprechpartner bzw. reichen Sie entsprechende Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten ein.</p> <p>Bei Absprachen bzw. weiteren Fragen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an:</p>	<p>Die Informationen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anlagenbestand ist nachrichtlich im Plan dargestellt.</p> <p>Änderungen am Bestand sind nicht geplant.</p> <p>Bei späterem Bedarf sind erforderliche Netzerweiterungen durch den Vorhabenträger bzw. Betreiber zu veranlassen.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>MITNETZ STROM, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Hr. Ostwald, Tel.: 03496 420-264</p> <p>Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an: MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen.</p> <p>Einzelanschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors oder der Kunden. Verbindliche Kostenangebote können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten. Wir bitten dazu um Kontaktaufnahme mit unserem Netzkundenservice unter folgender eMail-Adresse: Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de .</p> <p>Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar unter: https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss</p> <p>Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft (Schachtschein) über den dargestellten Leitungsbestand per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft</p> <p>Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.</p>	
9	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Gas) Stellungnahme vom 11.10.2022</p> <p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V92091</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
10	<p>Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand Stellungnahme vom 24.10.2022</p> <p>zu Ihrer Anfrage vom 30.09.2022 bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig" nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stellungnahme des WAZV-EH vom 06.12.2021 ist bereits Bestandteil der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Ergänzend möchte ich zum Thema Löschwasser folgende Hinweise geben: Die Löschwasserversorgung und -vorhaltung gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) sind nicht Gegenstand der gültigen Wasserversorgungssatzung des WAZV-EH, demzufolge obliegt diese Aufgabe der zuständigen Gemeinde. Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise und Informationen wurden im Entwurf des B-Plans berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Für die Sicherung der Löschwasserversorgung macht sich die Anlage eines Löschwasserbrunnens erforderlich. Entsprechende Regelungen trifft der Durchführungsvertrag.</p>
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 13.10.2022</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegen-</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>zunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 16.11.2021, Ref.Nr.: 97851801/2021 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert und ohne Einschränkungen weiter.</p> <p>Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsanlagen können sie sich unter den Link https://trassenauskunftkabel.telekom.de informieren.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise und Informationen wurden im Entwurf des B-Plans berücksichtigt.</p> <p>Die unterirdischen Telekommunikationsleitungen sind im Plan nachrichtlich gekennzeichnet.</p> <p>Kenntnisnahme. Änderungen am Anlagenbestand sind nicht geplant.</p>
12	<p>Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue Stellungnahme vom 10.11.2022</p> <p>entsprechend Ihrer Anfrage vom 30.09.2022 erhalten Sie unsere Stellungnahme als Unterhaltungsverband.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen diesen Bebauungsplan liegen keine grundsätzlichen Einwände vor, jedoch sind nachfolgende Hinweise und Forderungen zu beachten. 2. Im ausgewiesenen Bereich befinden sich der P 011, Moschwiger Mühlgraben, als Gewässer 2. Ordnung. 3. Der 5,0 m breite Unterhaltungstreifen, von Oberkante Gewässer gemessen, muss frei bleiben von jeglichen Anlagen. 4. Eine Zufahrt zum Bach muss über das Grundstück gewährleistet sein. Die übliche Unterhaltungstechnik hat eine Breite von 3,0 m, eine Höhe von 3,50 m und eine Achslast von 8 t. 5. Das anfallende Niederschlagswasser muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden. 	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Moschwiger Mühlgraben wird vom Geltungsbereich des B-Plans nicht erfasst. Der B-Plan hat insofern keine Auswirkungen auf das Gewässer und seinen Gewässerschonstreifen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert.</p>
13	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Stellungnahme vom 28.10.2022</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Fachliche Stellungnahme: Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird in Bezug auf das vorbezeichnete Bauleitverfahren die nachfolgende Stellungnahme übergeben.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst bebaute und unbebaute Grundstücksflächen der Flur 13 in der Gemarkung Schmiedeberg mit einer Flächengröße von ca. 0,7 ha.</p> <p>Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Sicherung des traditionellen Erholungsstandortes mit seinen baulichen Anlagen. Im Vordergrund stehen Angebote der touristischen Infrastruktur, insbesondere Ferienwohnungen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Rahmen der bauplanungsrechtlichen Zulassungen innerhalb des Plangebietes verbindlich geregelt werden.</p> <p>Dem Umweltbericht ist unter 5.6.3 Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen zu entnehmen, dass als naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme die Anpflanzung einer Strauchhecke am nördlichen Rand des Plangebietes in einer Größe von 25 m x 5 m als Maßnahme A 1 (Abb. 1) auf dem Flurstück 196, Flur 13 der Gemarkung Schmiedeberg festgesetzt ist.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken, da keine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig", Entwurf nicht betroffen.</p> <p>Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU – Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
14	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege – 04.11.2022 Von dem Vorhaben werden keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt.</p> <p>Archäologie – 11.10.2022 Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
15	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 01.11.2022</p> <p>Mit Schreiben vom 30.09.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben / die Planung (vorliegender Entwurf zum o.g. Bebauungsplan) nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Bebauungsplanbereich ebenfalls nicht vor.</p> <p><u>Geologie</u> Es gilt weiterhin: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Planbereich nicht bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Es wird empfohlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.	
16	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Stellungnahme vom 28.10.2022</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
17	<p>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 07.10.2022</p> <p>Der im Betreff genannte Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig“ wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der Kammer werden aufgrund des vorliegenden Entwurfes keine weiteren Bedenken angezeigt.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
	Nachbargemeinden	
18	<p>Stadt Gräfenhainichen Keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben Stellungnahme vom 07.12.2021 zum Vorentwurf</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Gräfenhainichen im Rahmen des o.g. Planverfahrens.</p> <p>Nach Durchsicht der auf der Homepage der Stadt Bad Schmiedeberg zur Verfügung gestellten Planunterlagen bestehen aus Sicht der Stadt Gräfenhainichen keine Einwände zum Vorentwurf des Bebauungsplans.</p> <p>Wir begrüßen das angestoßene Planverfahren zur Sicherung des traditionellen Erholungsstandortes.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
19	<p>Stadt Kemberg Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</p>
20	<p>Stadt Jessen (Elster) Stellungnahme vom 06.10.2022</p> <p>Nach Einsichtnahme der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig“ der Stadt Bad Schmiedeberg werden Belange, die Auswirkungen auf unser Stadtgebiet haben können, nicht berührt. Bedenken und Einwände werden seitens der Stadt Jessen (Elster) nicht erhoben. Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
21	<p>Stadt Annaburg Keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben Stellungnahme vom 17.12.2021 zum Vorentwurf</p> <p>Nach Einsichtnahme in die uns vorliegenden Planunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig“ in der Fassung vom April 2021 werden städtebauliche Belange der Stadt Annaburg nicht berührt. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann ich keine Angaben machen.</p> <p>Bedenken und Einwände werden unsererseits nicht erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
22	<p>Stadt Dommitzsch Stellungnahme vom 10.10.2022</p> <p>Die Stadt Dommitzsch ist von Ihrem Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem o.g. Vorhaben ab.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
23	<p>Gemeindeamt Trossin Stellungnahme vom 10.10.2022</p> <p>Die Gemeinde Trossin ist von Ihrem Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	„Ferienhausgebiet Waldschlösschen Moschwig“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem o.g. Vorhaben ab.	
24	Gemeindeverwaltung Laußig Keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
25	Stadt Bad Düben Keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
	Beteiligung der Öffentlichkeit	
	Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen keine Stellungnahmen, Hinweise oder Anregungen vor.	

Anmerkungen:

Nicht abgegebene Stellungnahmen werden als Zustimmung gewertet.

Die in der Spalte Abwägung, Berücksichtigung **fett** hervorgehobenen Textpassagen führen zu Ergänzungen des Bebauungsplans.
 Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

i.A. Dipl.-Ing. Dubiel
 Stadt- und Landschaftsplanung
 Mauerstraße 6
 06886 Lutherstadt Wittenberg